

Bericht über das 6. VdW-Webinar „Audiovisuelles Sammlungsgut im Unternehmensarchiv. Nachhaltige Sammlung, praxisgerechtes ‚Handling‘ und rechtskonforme Inwertsetzung“ (22., 26. und 27. April 2021)

Das 6. Webinar der VdW fand – genauso wie die fünf vorherigen Webinare aufgrund der aktuellen Corona-Situation – in drei Modulen auf drei Tage verteilt statt und beschäftigte sich mit dem praktischen Umgang mit audiovisuellem Sammlungsgut in Unternehmensarchiven. Organisiert und moderiert wurde das Webinar von Achim Korres M.A. (Unternehmensarchiv Freudenberg) und Dr. Peter Blum (Stadtarchiv Heidelberg).

Das erste Modul präsentierte Jonas Arnold (ETH Zürich, Archiv für Zeitgeschichte). In einer ausführlichen Einleitung lernten die Teilnehmer*innen die historische Entwicklung des audiovisuellen Zeitalters, dessen Quellen und Träger kennen. Unterschieden wurde hierbei nach Fotografie, Ton, Film und Video. Die Träger audiovisueller Quellen änderten sich im Lauf der Zeit bezüglich des Trägermaterials, der Aufzeichnungs- und Abspielumgebung sowie der Formateigenschaften, was erheblichen Einfluss auf deren spätere Konservierung nahm.

Der zweite Teil der Präsentation behandelte die Konservierung und Digitalisierung, wobei zunächst gängige Gefahren im Umgang mit den Trägern und typische Schadensbilder erläutert wurden. Bei der Konservierung spielt neben dem Träger und dessen Zustand insbesondere die Verpackung und Lagerung mit besonderen Klimaanforderungen eine große Rolle. Dabei wurden auch Fragen der Restaurierung und Nutzung digitaler wie analoger Ersatzträger angesprochen. Die Digitalisierung ermöglicht es, die Objekte u.a. mit anderen Gedächtnisinstitutionen auszutauschen, was den weiteren Vorteil eines gegenseitigen Rückgriffs auf Ersatzkopien beinhaltet. Des Weiteren ermöglicht eine maschinelle Tiefenerschließung den besseren Schutz und die Auslagerung von Originalquellen, die Möglichkeit digitaler Rekonstruktion oder Restaurierung sowie eine zeit- und ortsunabhängige Nutzung. Für weitere Informationen zur Digitalisierung verwies der Referent auf seine Liste mit Empfehlungen zu Richtlinien und Pflichtheften in Deutschland und der Schweiz. Da auch die Digitalisierung strategischen Überlegungen folgen sollte, wurde eingehend erläutert, worauf beim Digitalisieren zu achten ist, je nachdem, ob der Zweck die Erschließung und Bewertung, die Erhaltung oder Vermittlung der Inhalte ist.

Im Zentrum des letzten Teils des ersten Webinars stand die Bewertung der Quellen. Neben dem allgemeinen Wert, der u.a. darin liegt, dass AV-Quellen faszinieren und Emotionen wecken können, aber auch Inhalte über den Text hinaus transportieren und einen Eindruck der Unmittelbarkeit suggerieren, wurde auf den Evidenz- und den Informationswert eingegangen. Ob eine AV-Quelle informierende oder gar beweisende Kraft hat, hängt ganz von der Quelle selbst ab und lässt sich pauschal nicht beantworten. Um den Teilnehmer*innen eine Hilfestellung bei der Bewertung von AV-Quellen und deren Erhaltungswürdigkeit zu geben, stellte Arnold eine Bewertungsmatrix vor, mit deren Hilfe anhand von 26 Punkten zu entscheiden ist, ob einer Quelle für ein bestimmtes Archiv Wert zukommt oder nicht. Zuletzt wurde die Bewertungsmatrix an einem Praxisbeispiel durchgespielt, was gleichzeitig die Möglichkeit zu Rückfragen bot.

Im zweiten Modul beschäftigte sich Arnold mit der Erschließung, Zugänglichkeit und Vermittlung audiovisuellen Sammlungsguts. Die Erschließung von AV-Medien gestaltet sich aus verschiedenen Gründen komplex. Verfügt ein Archiv über ein Archivinformationssystem, liegt es einerseits nahe, in diesem System sämtliche Zugänge zu erfassen. Andererseits sind die Archivinformationssysteme bislang nur unzureichend auf die Verzeichnung von AV-Medien zugeschnitten. Verwendet man z.B. ein Digital Asset Management System, steigt nicht zuletzt der Wartungsaufwand für die im Einsatz befindliche IT. Daneben ist zu klären, auf welche Weise AV-Medien erschlossen werden: als Einzelstücke oder als Konvolute. Im ersten Fall ist die Erschließung sehr aufwendig, im zweiten Fall muss mehr Zeit in Recherchen investiert werden. Außerdem wird die Erschließung von AV-Medien dadurch erschwert, dass sich für Bild- und Tondokumente bislang noch kein allgemeingültiger Standard durchgesetzt hat. Arnold empfiehlt daher, sich an einem oder an einer Kombination von mehreren Standards zu orientieren – angepasst an die jeweiligen Bedürfnisse des Archivs sowie orientiert an den Ansprüchen der Benutzer*innen. Zu berücksichtigen sind dabei beschreibende, technische, administrative und strukturelle Metadaten. Neben Titel, Entstehungskontext sowie in Erscheinung tretenden Personen oder Orten sollten bei audiovisuellem Sammlungsgut auch Angaben zum Trägermaterial, zum Format, zur Produktionstechnik, zum Urheber, zum Verwertungsrecht etc. gemacht werden. Arnold verwies in diesem Zusammenhang

auf mögliche Fallstricke der Erschließungsarbeit: z.B. können Bildaufnahmen inszeniert oder gefälscht worden sein, was für Archivmitarbeiter*innen nicht ohne weiteres erkennbar sein muss. Die Zugänglichkeit der AV-Bestände in den Archiven reicht derzeit vom papierenen Findmittel und der Vorlage von Bild- und Tondokumenten im Lesesaal bis zu Online-Recherchemöglichkeiten in Archivportalen und der Präsentation von Archivgut in virtuellen Lesesälen. Ähnlich verhält es sich mit der Verwendung audiovisueller Medien sowohl durch das Archiv selbst als auch durch die Benutzer*innen.

Audiovisuelle Medien sollten allerdings nicht leichtfertig weiterverbreitet werden, wie Dr. Mark Steinert (LVR-Archivberatungsstelle Brauweiler) im dritten und abschließenden Modul vermittelte. Die Gefahr ist groß, gegen das Urheberrecht zu verstoßen. Unter dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes stehen u.a. Sprach-, Licht- und Filmwerke. Die Schwierigkeit besteht zunächst in der langen Bestandsdauer der Schutzrechte: Das Urheberrecht an einem Werk ist nicht übertragbar und erlischt erst 70 Jahre nach dem Tod des Schöpfers. Es obliegt somit allein dem Urheber bzw. seinen Erb*innen, ob und wie ein Werk veröffentlicht wird. Darüber hinaus hat der Urheber Anspruch darauf, bei der Veröffentlichung als solcher kenntlich gemacht zu werden. Archive können sich vom Urheber allerdings die Nutzungsrechte an seinem Werk einräumen lassen. Zu den Nutzungs- oder auch Verwertungsrechten zählen z.B. das Vervielfältigungs-, Verbreitungs- und Ausstellungsrecht. Diese Rechte können Archiven grundsätzlich formlos übertragen werden; doch um sie bei Bedarf nachweisen zu können, rät Steinert zur Schriftform. Zum Zeitpunkt der Vereinbarung noch unbekannte Nutzungsarten sollten darin eingeschlossen sein. Ist der Urheber unbekannt, ist das Werk ebenfalls 70 Jahre lang geschützt. Die Frist setzt hier mit der Veröffentlichung bzw. bei Nichtveröffentlichung mit der Schaffung ein. Um einen Ausgleich zwischen den Interessen des Urhebers und beispielsweise den Interessen von Forschenden herzustellen, kennt das Urheberrecht gewisse Schranken. Für die wissenschaftliche Forschung dürfen Archive urheberrechtsgeschützte Werke einem bestimmten Personenkreis zu klar definierten Zwecken zugänglich machen. Bei Verstößen gegen Urheberschutzrechte ist mit Schadensersatzforderungen, mit Geld- oder gar Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren zu rechnen. Beim Umgang mit Bildbeständen ist für Archivmitarbeiter*innen jedoch nicht nur das Urheberrecht von Bedeutung. Daneben gilt es, das Recht am eigenen Bild zu beachten. Prinzipiell ist die Veröffentlichung von Fotografien nur mit Einwilligung der dargestellten Personen erlaubt. Es gibt jedoch Ausnahmen, darunter Bildnisse von Personen aus dem Bereich der Zeitgeschichte. Ebenfalls ausgenommen sind Personen, die lediglich als Beiwerk erscheinen oder Teil von Veranstaltungen sind. D.h. letztlich ist jede Bild- und Tonaufnahme jüngerer Datums vor der Veröffentlichung auf eventuell noch bestehende Rechtsansprüche zu überprüfen. Zusammenfassend lässt sich daher sagen: Audiovisuelles Sammlungsgut ist eine Bereicherung jedes Archivs, die freilich fachspezifische Kompetenzen und Ressourcen bedingt!

Madeleine Gebhardt B.A. (Hamburger Institut für Sozialforschung, madeleine.gebhardt@his-online.de)

Dr. Susanne Wanninger (Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, susanne.wanninger@bistum-regensburg.de)